

I. Verfügungen, Petitionen und Beschlüsse einzelner Lehrerversammlungen, die Reform des höhern Schulwesens betreffend.

Die Königl. Regierung in Gumbinnen theilte am 17. et pr. 18. Juni v. J. Abschrift des hohen Ministerial-Rescripts vom 8. Juni v. J., betreffend die zum 25. Juli v. J. in Berlin stattfindende Berathung mehrerer sachverständiger Schulmänner der Gymnasien und höhern Bürgerschulen, mit und zwar mit dem Auftrage, die diesfälligen Wünsche und Anträge des hiesigen Lehrer-Kollegiums zusammen zu stellen und die darüber aufzunehmenden Verhandlungen spätestens bis zum 1. Juli v. J. einzureichen.

Das Rescript des Ministeriums Schwerin vom 8. Juni v. J. lautete:

Schon seit längerer Zeit und besonders nach den eingetretenen Veränderungen in der Staatsverfassung sind viele Stimmen laut geworden, die eine Reform resp. Reorganisation der höhern Lehranstalten verlangen und nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Um das in dieser Beziehung vorhandene Bedürfnis zu prüfen und demnächst die etwa nöthigen Gesetzeswürfe vorbereiten zu können, habe ich beschlossen, diese Angelegenheit in einer Kommission verständiger Schulmänner, die sich am 25. c. hier versammeln wird, in Berathung zu bringen. — Es kann indessen dem Zwecke nur förderlich sein, wenn die einzelnen Lehrer-Kollegien der Gymnasien und der zu Entlassungsprüfungen berechtigten höhern Bürgerschulen Gelegenheit erhalten, sich nach den von ihnen gemachten Erfahrungen über diejenigen Punkte zu äußern, welche sie bei der Berathung berücksichtigt zu sehen wünschen.

Ich beauftrage deshalb die Königl. Regierung die Lehrer-Kollegien der gedachten Anstalten ihres Ressorts zu veranlassen, ihre Wünsche und Anträge zusammen zu stellen und die darüber aufzunehmenden Verhandlungen so schnellig an

das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen, daß die Behörde dieselben mit ihren Bemerkungen versehen spätestens bis zum 22. Juli c. mir einsenden könne.

Zum Schlusse dieses Rescripts hatte das Ministerium 20 Deputirte aus der Zahl der Direktoren und Lehrer des preussischen Staats zur Konferenz in Berlin ernannt.

In Folge des vorstehenden Ministerial-Erlasses traten nun die Lehrer der hiesigen Realschule am 26. Juni v. J. zu einer Konferenz zusammen und vereinigten sich über folgende Petitionen:

Verhandelt in der Konferenz sämmtlicher Lehrer der höhern Bürger- und Realschule zu Jasterburg, den 26. Juni 1848.

Auf Veranlassung des von der Königl. Regierung laut Rescript vom 17. et pr. 18. Juni mitgetheilten hohen Ministerial-Erlasses vom 8. Juni c.

Disposition — Wünsche und Anträge auf den kürzesten Ausdruck gebracht.

Einleitung.

A. Allgemeine Wünsche und Anträge.

- 1) Basis der höhern Bürgerschulen:
 - a) Wir wünschen als Lehrgegenstände zu behalten: Mathematik, Naturwissenschaften, Geschichte, Muttersprache, neuere Sprachen.
 - b) Die höhern Bürgerschulen sollen keine Vorbildung für Gymnasien bezwecken.
 - c) Mit den Gymnasien sollen keine Realklassen verbunden werden.
- 2) Verhältniß zu den übrigen Unterrichts-Anstalten des Staats, insbesondere zu den Gymnasien:
 - a) Gleichstellung der höhern Bürgerschulen mit den Gymnasien. Abiturient der höhern Bürgerschule muß höher stehen als der Gymnasial-Sekundaner.
 - b) Aufhebung der Cadettenhäuser, Ritter-Akademien u. s. w.
- 3) Oberste Leitung:
 - a) Eigenes Unterrichts-Ministerium.

- b) Eigene Schulräthe für das höhere Bürgerschulwesen in der höchsten Schulbehörde. Die Sorge für Gymnasien und höhere Bürgerschulen darf nicht in einer Person ruhen.
- 4) Gründung und Einrichtung der Schulen:
- Der Staat übernimmt die Einrichtung und Dotation der höhern Bürgerschulen.
 - Der Staat muß die Provinz eben so mit einem Neze von höhern Bürgerschulen überziehen, als es mit den Gymnasien der Fall ist.
 - Er muß die Einrichtung der höhern Bürgerschulen nicht bloß den Communen überlassen. Die höhern Bürgerschulen in kleinern Städten sind zu schlecht dotirt.
- 5) Sorge für die Lehrer:
- Einrichtung von Lehrer-Seminarien für höhere Bürgerschulen bei den Universitäten.
 - Reiseunterstützungen für Lehrer der neuern Sprachen und Naturwissenschaften.
 - Bessere Gehälter.
 - Nicht zu große Stundenzahl.
 - Ausreichende Lehrerzahl bei den einzelnen Anstalten.
 - Theilung der Klassen bei übermäßiger Frequenz.
 - Keine Conduitenlisten.
 - Freiheit im Unterrichte und in der Wahl der Lehrbücher nach Konferenz-Beschlüssen. Die Selbstständigkeit des Lehrers nicht aufheben und durch Vorschriften und Instruktionen zu sehr beschränken.
- 6) Lehrplan:
- Keine Zersplitterung und Ueberhäufung der Unterrichtsgegenstände.
 - Zur politischen Bildung muß Grund in der Schule gelegt werden.
 - Religion muß nicht auf Wissen und Können ausgedehnt werden, sondern bloß auf Bildung des Herzens beschränkt bleiben.
 - Latein muß künftig event. wegfallen.
- 7) Ziel:
- Die als reif entlassenen Zöglinge müssen künftig das Recht erhalten, für bestimmte Zwecke akademische Bürger zu

werden. — In der Mathematik könnten dieserhalb sphärische Trigonometrie und Kegelschnitte leicht hinzukommen.

B. Besondere Wünsche und Anträge in Beziehung auf unsere Schule:

- 1) Unsere Stadt-Commune besitzt nicht die Mittel, die hiesige Schule gehörig zu dotiren, daher möge der Staat dieselbe übernehmen, da die Wirksamkeit derselben sich nicht bloß auf die Bedürfnisse der Stadt beschränkt, sondern sich auf das Wohl der ganzen Provinz erstreckt. Die Stadt muß nach einer Fraction ihrer bisherigen Zuschüsse dem Staat die Fonds überweisen und letzterer muß das Fehlende zuschießen.
- 2) Der Staat muß mehr Lehrer anstellen.
- 3) Der Staat muß die Stellen besser dotiren.
- 4) Der Staat muß wegen der überfüllten Klassen Parallellklassen einrichten.
- 5) Zu den nöthigen Lehrmitteln ein Fond von pp. 500 Thlr. jährlich.
- 6) Schulgeld kann event. erhöht und dadurch ein gutes Theil der Fonds besorgt werden.
- 7) Aenderweite Stellung des Schul-Inspectors.

Nähere Ausführung und Begründung dieser Angelegenheit.

Wenn wir uns über die der neuern Zeit angemessene Umbildung der höhern Bürgerschulen, unserer Erfahrung gemäß, aussprechen sollen, so erklären wir hiermit zunächst, daß wir eine gänzliche Reorganisation derselben durchaus nicht bevorworten können. Diese Anstalten gerade, hervorgegangen aus den längst gefühlten Bedürfnissen der Zeit, haben gewiß diesen letztern stets Genüge geleistet, wie solches wohl aus der bekanntlich fortwährend im Steigen begriffenen Frequenz in ihnen, gegenüber der Abnahme der Schülerzahl in den Gymnasien, erhellet. Schon dadurch haben sie sich in der öffentlichen Meinung, dieser unparteiischen und strengen Richterin der menschlichen Unternehmungen, selbst in der kurzen Zeit ihres Bestehens bewährt und werden sich auch nach fester Ueberzeugung als starke und sichere

Träger und Stützen einer jetzt noch mehr als früher nothwendigen Volksbildung befunden.

Demgemäß haben wir auch nur im Folgenden zunächst einige ohnmaßgebliche Wünsche für das Aufblühen der höhern Bürgerschulen im Allgemeinen, — dann aber auch einige Bitten und diese um so dringender auszusprechen, als sie sich auf die längst erkannten nothwendigen Bedürfnisse unserer eigenen Anstalt beziehen.

A. Allgemeine Wünsche und Anträge.

1) Basis.

Im Allgemeinen würden wir vor Allem wünschen, daß die den höhern Bürgerschulen unterliegende Basis (Mathematik, Naturwissenschaften, Geschichte, Muttersprache und neuere Sprachen) auch für die Zukunft strenge festgehalten und nicht eine Erweiterung des klassischen Unterrichts beliebt, also etwa dahin gestrebt werde, diese Schulen zu bloßen Progymnasien herabstufen zu lassen. Wir fordern die Beibehaltung dieser Basis um so mehr, als wir in dem neuerdings öfter ausgesprochenen Gedanken, mit den Gymnasien sogenannte Realklassen zu verbinden im Allgemeinen nur einen unwirksamen Nothbehelf, im Besondern aber ein deutlich und klar abgelegtes Zugeständniß für die Nothwendigkeit unserer Schulen erblicken können.

2) Verhältniß zu den übrigen Unterrichts-Anstalten des Staats, insbesondere zu den Gymnasien.

Soll aber die Wirksamkeit der höhern Bürgerschulen wesentlich gefördert werden, sollen sie, wie es ihre Aufgabe ist, wesentlich dazu mitwirken, daß eine höhere Bildung alle Klassen der Gesellschaft durchdringe, so müssen sie dem bisherigen stiefmütterlichen Verhältnisse zu den Gymnasien und andern Lehranstalten des Staats enthoben werden und gleiche Rechte mit diesen erhalten. Bei dem bisherigen Gegensatz zwischen Staat und Bürger mochte der Staat sich allerdings verpflichtet fühlen, nur diejenigen Anstalten zu hegen und zu pflegen, in denen seine Beamten erzogen wurden, diejenigen aber, die sich der Bildung der Bürgerschaft zum Zwecke genommen hatten, höchstens als guter und verständiger Vormund zu beaufsichtigen. Jetzt aber, wo der Begriff des Staates in dem der Gesamtheit der Staatsbürger aufge-

gangen ist, muß auch diese Gesamtheit für die höhere Bildung aller Derer, die eine solche wünschen und ihrer fähig sind, gleichmäßig Sorge tragen und die Bevorzugung der Beamtenschulen aufhören. Es müssen also die höhern Bürgerschulen den Gymnasien gleichgestellt werden, wogegen andere Anstalten, wie Cadettenhäuser, Ritter-Akademien etc., die auf der gleichen Basis mit den höhern Bürgerschulen stehen, auch in ihnen verschwinden können. Zur Zeit stehen nämlich die höhern Bürgerschulen in der öffentlichen Anerkennung jedenfalls eine Stufe niedriger als die Gymnasien. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst erhält erst der für Prima reife Sekundaner, während dieselbe Berechtigung der reife Gymnasial-Tertianer besitzt. Die Reife der höhern Bürgerschulen giebt überhaupt keine weitere Berechtigung, als die Tertia und Sekunda eines Gymnasiums ohne alles Examen giebt. Es ist darum natürlich, daß die Befähigung zu den niedern Staatsämtern noch immer zu gleicher Zeit auf den Gymnasien gesucht wird, und da letztere ihre Bildung nicht abschließen, sondern sie nur so weit führen, daß selbige auf der Universität ergänzt werden muß, so erhalten die auf dem Gymnasium vorgebildeten Aspiranten zu den Bureaugeschäften nur eine halbe, wenigstens nicht eine abgeschlossene und vollendete Bildung, was sowohl für die richtige Stellung beider Anstalten nachtheilig wirkt, als auch für die Zweige der künftigen Lebensverhältnisse nicht vortheilhaft ist. — Die nächsten Wünsche möchten wohl eben als unmittelbar aus diesem Punkte folgend, auch in ihm ihre Begründung finden.

3. Oberste Leitung.

Wie jetzt für den Gymnasial-Unterricht, müßte in der obersten Exekutivbehörde, in dem Ministerium des Unterrichts, eine besondere Abtheilung für die höhern Bürgerschulen eingerichtet und unter einen aus der Reihe derjenigen Männer gewählten Dirigenten gestellt werden, die ihre Begeisterung für diese Schulen und die Fähigkeit, dieser Idee Geltung zu verschaffen in der Leitung einer solchen Anstalt hinlänglich bekundet haben. Gewiß würden bei der Vereinigung der obersten Leitung unserer Schulen mit der der Gymnasien letztere immer bevorzugt werden, wie das bis jetzt zum Theil der Fall gewesen ist.

4) Gründung und Einrichtung der Schulen.

Es müßten dieser obersten leitenden Behörde die nöthigen Fonds zur Disposition gestellt werden, um, wo sich das Bedürfniß herausstellte, in Verbindung mit den Orts-Communen die betreffenden Schulen einrichten und mit den erforderlichen Lehrkräften und Lehrmitteln dergestalt versehen zu können, daß sie auf eine würdige Weise den an sie gestellten Forderungen zu entsprechen im Stande sind. Unstreitig liegt der Hauptgrund, daß die Wirksamkeit dieser Schulen noch nicht so überall deutlich hervorgetreten ist, wohl mit darin, daß eines Theils ihrer zu wenig, andern Theils aber die in den kleinern Städten bestehenden zwar nach dem Vermögen dieser, aber nicht nach den allgemeinen Anforderungen hinreichend dotirt sind. So wie der Staat sich bis dahin gedrungen gefühlt hat, sein Gebiet mit einem Netze von Gymnasien zu überziehen, so muß er auch jetzt ein ähnliches Netz von höhern Bürgerschulen über das Ganze ausbreiten und keinesweges blos von dem Bedürfnisse einer Commune die erste Gründung abhängig machen, da jedenfalls die Wirksamkeit der Schule sich weit über jene hinaus erstreckt. Sollten wegen des stärkern Bedürfnisses der Bürgerbildung selbst einzelne Gymnasien in höhere Bürgerschulen umgewandelt werden müssen, so dürfte dieser Maßnahme nichts im Wege stehen.

5. Sorge für die Lehrer.

Dieser obersten leitenden Behörde und den ihr untergeordneten Provinzial- und Bezirks-Verwaltungen müßte auch die Sorge für das Wohl der Lehrer, sowohl der fungirenden, als der neu zu bildenden anheim fallen. In letzterer Hinsicht müßten Lehrer-Seminare in Verbindung mit den Universitäten, ferner Reise-Unterstützungen für die Lehrer der neuern Sprachen, sowie der Naturwissenschaften sehr vortheilhaft wirken. In ersterer Hinsicht müßte unfraglich dem Lehrer eine solche Existenz verschafft werden, die es ihm möglich macht, nicht blos eine würdige Stellung in der Gesellschaft einzunehmen, sondern auch seine ganze Kraft blos seinem Amte und seiner eigenen Fortbildung widmen zu dürfen. Die drückende Sorge für seinen und der Seinigen Unterhalt müßte ihm genommen, ihm also ein ausreichender Gehalt gesichert; seine Körperkraft müßte durch zu große Stun-

denzahl nicht überbürdet, seine Geisteskräfte durch Zerspaltung auf zu viele und zu verschiedenartige Unterrichtsgegenstände nicht erstickt werden, also eine ausreichende Zahl von Lehrern bei jeder Anstalt angestellt und dieselbe bei eintretender Ueberfüllung der Schule und nothwendig werdender Theilung der Klassen vermehrt werden, denn sicher wären 50 bis 60 Schüler das Maximum, welches eine Lehrerkasse erreichen dürfte. Von selbst versteht es sich, daß dem Lehrer die nöthige Freiheit im Unterrichtsgange und in der Wahl der Lehrbücher gewährt werde. Auch muß er von den so leicht zu mißbrauchenden und stets einseitigen Conduiten-Listen, sowohl den geheimen, als den öffentlichen, befreit werden.

Gewiß werden sich Mittel auffinden lassen, durch die der Eifer der Lehrer stets rege erhalten, und den Behörden sichere Kenntniß über die Wirksamkeit und das Verhalten derselben zugeführt werden kann, ohne daß die Würde und das Gefühl der Lehrer dabei verletzt würde. Es ließe sich unter Andern leicht aus der Zahl der Lehrer und anderer das allgemeine Vertrauen besitzender Männer ein Unterrichtsrath bilden.

Ganz besonders hätte die oberste Leitung darauf zu sehen, daß eine gehörige Einheit in dem Lehrplane eingeführt, ein richtiges Verhältniß in den Unterrichtsgegenständen festgestellt und die Zahl der letzteren zum Nachtheil der Gründlichkeit der Bildung nicht zu sehr vermehrt werde. Was diesen letzteren Punkt betrifft, so müssen jetzt in den höhern Bürgerschulen gar zu viele Gegenstände neben einander getrieben werden, die der Intensität des Unterrichts schaden. Auch sind einzelne Lehrfächer methodisch noch wenig bearbeitet und es vereinigt sich dieserhalb mit dem zu Vielerlei des Gegenstandes oft ein Schwanken und eine Unsicherheit der Behandlung, die manche Hemmungen dem gedeihlichen Fortschreiten der Bürgerschulen in den Weg legen. — Wenn nun aber von der einen Seite über die zu große Menge der Lehrgegenstände geklagt ist: so fehlen von der andern Seite andere Objekte ganz, denen man sich nach dem neuen Stande der Dinge nicht länger entziehen darf, wir meinen — die in den Bürgerschulen zu erreichende höhere politische Bildung. Es muß hiernach den höhern Bürgerschulen der Unterricht über die bürgerlichen Geseze und die Staatsverwaltung einverleibt werden, und es müssen die Schüler mit den Grundsätzen des preussischen Rechts und um Einsicht in die Admi-

nistration zu erlangen, mit den Grundbegriffen der Staatswissenschaften bekannt gemacht werden. Nur wer solche Vorbildung besitzt, kann mit Erfolg Staatsbürger werden und dereinst seine Pflichten als Gemeinde-Vorstand, Stadtverordneter, Kreis-Deputirter und Mitglied der Stände-Versammlungen im größern Umfange erfüllen. — Der Unterricht in der Religion dagegen ist gerade nicht in der Stundenzahl zu beschränken, aber wohl im Umfange, indem er nicht auf ein besonderes Wissen und Können, sondern rein auf die Bildung des Herzens hinarbeitet. In welcher Ausdehnung das Lateinische für die Zukunft Unterrichts-Gegenstand der höhern Bürger Schule sein darf, kann wohl im Augenblick nicht entschieden werden, und scheint noch für unsere Zeit, erst eine Uebergangsperiode, nothwendig.

7. Ziel.

Das Ziel, welches den höhern Bürgerschulen bis dahin gesteckt war, liegt ausgesprochen darin, wozu die Prüfungszeugnisse befähigen. Dieses Ziel ist jedoch sehr beschränkt und wir müssen wünschen, daß dasselbe bedeutend erweitert werde, selbst unter der Bedingung, daß sich dabei die Ansprüche an uns erweitern dürften. Wir fordern nämlich auch in dieser Hinsicht, uns mit den Gymnasien gleichstellend, für unsere mit dem Zeugnisse der Reife entlassenen Zöglinge das volle Recht, akademische Bürger zu werden. Wir bescheiden uns dabei gern, daß unsern Zöglingen das Recht in die theologische Fakultät einzutreten versagt bleiben muß, da sie eregetische Collegia nicht besuchen können, auch daß ihnen zur Zeit, wo sich noch nicht durch öffentliche und Schwurgerichte das deutsche und Naturrecht im Richterstande gehörige Geltung verschafft hat, die juristische Fakultät verschlossen ist, indessen der Eintritt in die medizinische und namentlich in die philosophische Fakultät ist ihnen sicher schon jetzt zu erlauben. Ausgezeichnete Aerzte sind keine Lateiner und Griechen gewesen und vielen aus der Papière und ähnlichen Anstalten Hervorgegangenen ist wohl auch keine durchgreifende Gymnasialbildung zu vindiciren. Eben so könnten Mathematiker, Physiker und Naturhistoriker aus unsern Anstalten ganz gut hervorgehen; es dürften für die erstern nur die Forderungen erhöht werden (sphärische Trigonometrie, Kegelschnitte müßten hinzukommen), was sich mit Leichtigkeit machen ließe.

Wir verlangen, das heben wir nochmals hervor, nicht bloß die Erlaubniß, gewisse Collegia besuchen zu dürfen, sondern wir verlangen die Aufnahme unserer als reif Entlassenen in die Reihe der akademischen Bürger. Wir verlangen es, weil wir hierin ein Mittel mehr finden, die Schüler bis zur Erreichung der höchsten Bildungsstufe festzuhalten, die Aufgabe einer höhern Bildung zur Vollendung zu bringen und weil wir somit einen wesentlichen Sporn für den wissenschaftlichen Eifer unserer Zöglinge erhalten, der zugleich dem unsern Schulen öfter gemachten Vorwurf „als lehre sie nur für einen bestimmten Zweck“ vernichtet. Wir halten aber diese Forderung noch mehr dadurch gerechtfertigt, daß auch die Universitäten bei ihrer Reorganisation ein theilweises Aufgeben der mittelalterlichen Abgeschlossenheit und eine größere Annäherung an das bürgerliche Leben in Aussicht stellen, wie dieses besonders deutlich aus den veröffentlichten Königsberger Propositionen hervorgeht.

B. Besondere Wünsche und Anträge in Beziehung auf unsere Schule.

Was nun den zweiten Theil unserer Proposition, nämlich die unsere Schule zunächst angehenden, dringenden und sicherlich wohlbegründeten Bitten betrifft, so sind dieselben von der Art, daß das künftige Wohl und Weh unserer Schule damit innig zusammenhängt und wir schon deshalb auf eine genehmigende Berücksichtigung durch die betreffende Behörde zuversichtlich hoffen. Einzelne von diesen speziellen Anträgen fallen mit den allgemeinen natürlich zusammen. Sie müssen aber aus guten Gründen nochmals erwähnt werden.

- 1) Wir erkennen dankbar an, daß unsere Stadt-Commune nach ihren Kräften und selbst mit Aufopferung für das Wohl unserer Schule sorgt; wir müssen aber auch einsehen, daß bei der Ueberbürdung ihre Kasse durch anderweitige Ausgaben diese Sorge nicht zureicht, und daß es auch bei uns höchst wünschenswerth werde, wenn der Staat dieselbe übernehme, wobei wohl die Commune zu einem solchen Abkommen gern geneigt sein möchte, nach welchem der jetzige Schulfond dem Staate überwiesen würde.

- 2) Dann könnte der Staat zunächst, indem er den Maßstab, nach welchem die Gymnasien in den kleinen Städten gestellt sind, zu Grunde legt, seinen wohlthätigen Einfluß durch Feststellung des Lehrpersonals und der Lehrergehälter beweisen. Bei jedem dieser Gymnasien, deren Schülerzahl meist viel geringer ist, als bei uns, sind außer dem Direktor noch 3 Oberlehrer, 3 ordentliche Lehrer und 2 oder 3 Hilfslehrer beschäftigt. Bei uns werden beinahe 300 Schüler in 6 Klassen von 8 Lehrern unterrichtet, von denen der Gesanglehrer nur 6 Stunden giebt. Es fehlen hier also mindestens 2 Lehrer.
- 3) Die Stellen sind hier unverhältnismäßig schlecht dotirt. Es ist seit vielen Jahren dieserhalb mit allen Behörden unterhandelt, aber bis jetzt kein Ziel erreicht. Wir müssen in Vorschlag bringen für den Direktor excl. Wohnung und Holz 1000 Thlr., die drei Oberlehrer resp. 900, 800 und 700 Thlr., für die drei ordentlichen Lehrer resp. 600, 500 und 450 Thlr. Die beiden Hilfslehrer resp. 350 und 300 Thlr.
- 3) Die mittlern Klassen der hiesigen Anstalt, welche gegen 80 Schüler haben, sind überfüllt. Wir beantragen die Trennung dieser überfüllten Klassen in Parallelklassen, wozu Erweiterung des Lokals und Anstellung eines neuen Klassenlehrers erforderlich ist.
- 5) Für Vermehrung der physischen, chemischen und naturhistorischen Apparate, sowie für Bibliothek und vollständige Beschaffung von sämtlichen Lehrmitteln ist außerdem ein Fonds von 500 Thlr. jährlich erforderlich.
- 6) Wenn auch vom unentgeltlichen Unterricht in sämtlichen Elementarschulen die Rede sein muß, so wird sich derselbe doch keinesweges auf die höhern Schulanstalten — Gymnasien und höhere Bürgerschulen — ausdehnen lassen. Im Gegentheile würde, wenn das sehr niedrige Schulgeld in der hiesigen Anstalt die Höhe des in den Gymnasien üblichen erreicht, auch hier eine Mehreinnahme von mindestens 1200 Thlrn. zu gewinnen und dadurch manche Mehrausgabe zu decken sein, so daß der Zuschuß von Seiten des Staats nicht übermäßig

groß sein dürfte. Unbemittelte erhalten natürlich aber auch in höhern Anstalten freien Unterricht.

- 7) Die Gymnasien stehen zunächst unter der Provinzialbehörde; in gleichem Sinne wollen auch die höhern Bürgerschulen unmittelbar unter der Regierung stehen. In allen innern Angelegenheiten wirken sie collegialisch, in äußern theilweise mit Beihilfe des Inspektors.

Nach Einreichung dieser Petitionen von Seiten unserer Schule entstand ein reges Leben unter den Lehrern selbst. Es bildeten sich fast in allen Provinzen Lehrervereine gleichartiger Schulanstalten, die von Zeit zu Zeit Sitzungen hielten, Beschlüsse faßten und diese der National-Versammlung zusandten, nachdem sie vorher die Lehrer-Collegien der Schwesteranstalten zur Theilnahme aufgefordert hatten.

Der erste dieser Vereine wurde von 23 Abgeordneten zur National-Versammlung, theils Schulmännern, theils Freunden des Schulwesens, unter Zuziehung der Direktoren Dr. Diesterweg und Dr. Kapp, unter dem Vorsetze des Abgeordneten Dr. Kämpf, gebildet. Der Inhalt ihrer Petitionen ist in folgenden Punkten enthalten:

Die Schule ist Staatsanstalt; sie ist von der Kirche unabhängig. — Der Staat gewährleistet dem Kinde je des Preußen den zur allgemeinen Menschen-, Bürger- und National-Bildung erforderlichen Unterricht. — Dieser Unterricht wird auf den verschiedenen Stufen der Volksschule unentgeltlich ertheilt. Auch in allen höhern Bildungsanstalten empfangen Unbemittelte unter den im Gesetze näher zu bestimmenden Bedingungen freien Unterricht. — Der Unterricht ist allen Konfessionen gemeinschaftlich. Der allgemeine Religions-Unterricht verbleibt der Schule, der konfessionelle ist von derselben ausgeschlossen. — Jeder kann Unterricht ertheilen und Bildungsanstalten errichten, der die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, an welche diese Berechtigung geknüpft ist. Der Staat überwacht alle Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten ohne Ausnahme. — Das Unterrichtsgesetz regelt die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen.

Schon vor diesem Vereine aus Mitgliedern der National-Versammlung selbst waren rheinische Schulmänner aus Köln,

Düsseldorf, Aachen, Eibersfeld und Grefeld in Köln zu einer Berathung zusammen getreten, hatten zur Formirung von Anträgen an das Staatsministerium mehrere Punkte aufgestellt und sich ein Gutachten der Realschulen hiesiger Provinz eingeholt. Die Punkte waren:

- 1) Die vollständigen, zur gesetzlichen Abiturienten-Prüfung berechtigten Realschulen werden in allen Beziehungen im Range und im Ressort-Verhältnisse völlig den Gymnasien gleichgestellt; sie werden demnach, wie auch die übrigen Anstalten, die ähnliche Tendenzen verfolgen, den Provinzial-Schulkollegien unmittelbar untergeordnet.
- 2) In den Provinzial-Schulkollegien sowohl, als im Unterrichts-Ministerium werden für die Angelegenheiten der Realschulen Räte angestellt, die selbst an Realschulen praktisch thätig waren.
- 3) Das Ministerium sichert den Realschulen in gleicher Art und Höhe, wie den Gymnasien, Unterstützungen aus Staats- und Landes-Fonds zu.
- 4) Ungleichheit der Höhe des Schulgeldes bei höheren Schulanstalten desselben Ortes wird vom Staate möglichst beseitigt.
- 5) Durch Errichtung von besondern Lehrstühlen für neuere Sprachen und Literatur, so wie von Seminarien an Universitäten wird von Staatswegen für die gründliche und praktische Ausbildung von Lehrern für die Realschulen Sorge getragen.
- 6) Die bisherigen unter Leitung eines Königl. Kommissarius abzuhaltenden Abiturienten-Examen werden beibehalten.
- 7) Die Bestimmung, daß diejenigen Realschüler, welche sich durch ein Schulzeugniß als reif zur Beförderung nach Prima ausweisen, zum Eintritt in den einjährigen Militairdienst berechtigt sind, wird beibehalten, überhaupt wird vom Aspiranten auf den einjährigen Militairdienst hinfort ein Schulzeugniß der Reife für die Prima einer Realschule, resp. für die Sekunda eines Gymnasiums gefordert.
- 8) Die Schüler der Realschulen und die aus ihnen zur Universität und zu höhern Fachschulen Abgegangenen sind zu gleichen Ansprüchen auf Stipendien-Fonds be-

rechtigt, wie die Schüler und Abiturienten der Gymnasien, insofern diese Fonds nicht an einzelne Anstalten und bestimmte Fachstudien geknüpft sind, zu denen Realschüler nicht übergehen.

- 9) Die Kenntnisse in der lateinischen Sprache werden nur fakultativ gefordert. Die vorgeschriebenen besondern Bemerkungen im Abgangs-Zeugnisse für diejenigen Abiturienten, welche im Lateinischen nicht geprüft worden sind, fallen fort.
- 10) Ein genügendes Abgangs-Zeugniß der Reife berechtigt:
 - a) zur Immatrikulation auf einer Universität;
 - b) zum Besuche der Hauschule in gleicher Art, wie ein Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums;
 - c) zum Besuche des Gewerbe-Instituts; — zum Eintritt in das Forst-, Post- und Militairfach, so wie in die Bureaur der Provinzial- und Central-Behörden.
- 11) Das Königl. Gewerbe-Institut wird dahin umgestaltet und erweitert, daß alle sich Anmeldenden, welche sich durch ein Zeugniß der Reife als qualificirt ausweisen, aufgenommen werden können.
- 12) Alle Jahre tritt in je zwei Provinzen eine Provinzial-Synode und alle drei Jahre eine Reichs-Synode, bestehend aus den Directoren der Realschulen und Deputirten ihrer Lehrer-Collegien zusammen, welcher alle wichtigen Gesetze und Verordnungen über das Realschulwesen vor ihrer Emanation zur Berathung vorgelegt werden. Die Verhandlungen dieser Synoden sind öffentlich; über die Geltung ihrer Beschlüsse bleiben die nähern gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.
- 13) Das Real-Schulwesen wird ferner nicht mehr unter der Leitung und Bevormundung anderer Stände stehen.
- 14) Lokal-Schutzbehörden sind zu keinerlei Einwirkung auf das Innere der Schulen berechtigt.
- 15) Die Lehrer der Realschulen werden in allen Beziehungen als Staatsbeamte anerkannt. Insofern Rangverhältnisse überhaupt beibehalten werden, wird der Rang der Directoren, Professoren, Oberlehrer und Lehrer an Realschulen im Verhältnisse zu dem Range der übrigen Staatsbeamten festgestellt.

- 16) Der Staat übernimmt die Garantie der Gehälter und Pensionen. Die Verordnung, §. 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1846, wonach für die Ansprüche auf Pensionirung der Lehrer an Communalsschulen nur diejenigen Dienste angerechnet werden sollen, welche der zu Pensionirende im Militair und den zur Pensionzahlung verpflichteten Communen geleistet hat, wird aufgehoben.
- 17) Die Bestimmungen über den Beitritt und die Beiträge zur Wittwenkasse werden einer Revision unterworfen und über Einnahme und Ausgabe wird alljährlich öffentlich Rechnung abgelegt.
- 18) Alle an einer Realschule definitiv angestellte Lehrer sind zum Beitritt zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verpflichtet.
- 19) Die Lehrer an Realschulen werden für steuerpflichtig erklärt. Den zur Zeit angestellten Lehrern wird aber ein Aequivalent für die eingebüßte Steuerfreiheit in einer entsprechenden Gehaltszulage bewilligt.
- 26) Der Staat hat es den Gemeinden durch entsprechende Zuschüsse möglich zu machen, daß die Lehrer der Realschulen eine ihrem Stande und Rangverhältnisse angemessene Befoldung beziehen.
- 21) Die technischen Lehrer, insofern ihre amtliche Thätigkeit an einer Anstalt die volle Stundenzahl einer Lehrerkraft in Anspruch nimmt, werden wie die übrigen Lehrer an Staatsschulen definitiv angestellt und sind Mitglieder des Lehrer-Kollegiums.

Die von den rheinländischen Kollegen gewünschten Gutachten wurden von dieseitigen Anstalten gegeben, konnten aber wegen Verspätung zu den schon dortigen Konferenzen nicht mehr benutzt werden. Es würde die Grenzen einer Einladungsschrift überschreiten, diese Gutachten hier einzeln wieder zu geben. Daher bemerke ich nur im Allgemeinen, daß die rheinländischen Vorschläge mit einzelnen Abänderungen angenommen wurden und theile noch die zeitgemäße Einleitung des Königsbergischen Gutachtens mit:

Es ist unverkennbar, daß die eben vor sich gehende Umgestaltung aller öffentlichen Verhältnisse auch das mit diesen verflochtene Unterrichtswesen ergreifen

wird. Mit den Rechten des Bürgers wächst der Anspruch an seine Bildung und mit diesem seine Forderung an die Schule; denn die Schule ist das öffentliche Arsenal von Einsichten, aus welchen die nachwachsenden Staatsbürger den unentbehrlichen Bedarf zu ihrer Ausrüstung für das Leben beziehen; wenn daher das öffentliche Unterrichtswesen jede Verengung und Erweiterung des allgemeinen Rechtszustandes unausbleiblich miterfährt: so sind doch seine Veränderungen eben so gewiß immer nur die Folgen des in diesem eingetretenen Wechsels und lassen sich demnach füglich nicht eher einführen, als bis dieser zur Entscheidung und zum Abschluß gekommen ist. Bei dieser Abhängigkeit des Unterrichts von den staatsrechtlichen Zuständen konnte eine Zeit, wo diese zwar in einer unlängbaren Verwandlung aber einstweilen doch noch in einer Gährung begriffen sind, deren Ergebnis sich kaum absehen läßt, zu einer Berathung über die dadurch nöthig gewordenen Veränderungen im Schulwesen eben nicht sehr geeignet erscheinen. Gleichwohl halten wir es für Pflicht, uns auch jetzt schon der Mitwirkung zu der unumgänglich bevorstehenden Umgestaltung des Schulwesens nicht zu entziehen, denn wir können uns nicht verhehlen, daß viele von den politischen und socialen Uebelständen, unter deren Druck man leidet und mit deren Beseitigung man sich abmüht, ihre Hauptwurzel in der Mangelhaftigkeit des öffentlichen Unterrichts haben und daß die geforderte Abhilfe von dieser Seite bald kommen muß, wenn sie nicht auf andere noch lange vergeblich und vielleicht zu allgemeiner Verwirrung gesucht und angestrebt werden soll.

Im Verfolge des Gutachtens ist erwiesen, daß nicht eine partielle Reform des Schulwesens, sondern eine Reform des Unterrichtswesens im Zusammenhange, selbst mit Einfluß der Universitäten, vorgenommen werden muß. Der durchgreifendsten Reform muß unstreitig die Elementarschule gewärtig sein. Denn bei der politischen Gleichberechtigung aller Landeseinwohner hängt das Wohl des Staats hinfort von dem Willen und der Einsicht der Mehrheit unter ihnen ab, also muß die Bildung des Geistes bei jedem Staatsan-

gehörigen für eine unerlässliche Pflicht erklärt werden, auf der die Sicherheit des Ganzen ruht. National-Bildung ist fortan die Grundlage eines Rechtsstaats, während der Polizeistaat ganz anderer Mittel zu seinem Bestehen bedurfte.

Diese Gutachten sollten nun in der den 25. Juli v. J. anzuberaumenden Lehrer-Konferenz in Berlin näher geprüft werden. Da aber die Mitglieder dieser Konferenz vom Ministerium selbst ernannt waren, so wurde von Seiten der verschiedenen Lehrer-Kollegien gegen die Kompetenz dieser Versammlung protestirt und eine Berufung von Vertretern beantragt, die aus der freien Wahl der einzelnen Lehrer-Kollegien hervorgegangen sind. In Folge dessen hob das Ministerium die den 25. Juli v. J. anberaumte Versammlung der Direktoren und Lehrer auf und genehmigte eine Versammlung von Abgeordneten, welche aus freier Wahl der einzelnen Lehrer-Kollegien hervorgerufen sind. Den Wahl-Modus, die Zeit der Versammlung, so wie die Zahl der Mitglieder sollte vom Ministerium näher bestimmt werden.

Diese Bestimmung erfolgte den 24. August v. J. Die Zahl der Vertreter wurde auf 31 festgestellt. Die Anstalten, welche einen Vertreter zu wählen hatten, waren Gymnasien und die zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen berechtigten höhern Bürger- und Realschulen, so wie die Vorbereitungsschulen für beide genannten Anstalten. Ferner wurden für wahlberechtigt erklärt alle Direktoren und definitiv angestellten Lehrer und Hilfslehrer. Sodann wurde bestimmt, daß nicht bloß Lehrer, sondern auch Direktoren, welche die Erfahrung, wie Schulen zu leiten sind, für sich haben, an der Versammlung Theil nehmen sollten. Darum sollte in denjenigen Provinzen, die mehr als einen Vertreter für die eine oder andere Kategorie der Schule zu senden haben, wenigstens ein Direktor, aber auch wenigstens ein Lehrer gewählt werden. — Die Wahl selbst sollte durch Stimmzettel, welche der Direktor des Lehrer-Kollegiums einzusammeln und dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium unmittelbar einzureichen hat, erfolgen.

Am 19. Oktober v. J. wurden vom Königl. Ministerium noch nähere Vorschriften über den Wahl-Modus ertheilt. Nachdem nun noch vom Königl. Provinzial-Schul-Kollegium ein Verzeichniß der zu wählenden Direktoren und Leh-

rer überhandt worden, so erfolgte hier und von den andern höhern Bürger- und Realschulen die Wahl durch Stimmzettel selbst. Nach dem Resultate der Wahlen für die Provinz hatte weder ein Direktor noch ein Lehrer die absolute Stimmenmehrheit erreicht und es wurden demnach von den Direktoren: Herzberg, Strehlke, Henke, Dengel und Schweiger und von den Lehrern: Wechsler, Krenzig, Reichau, Grünbenau und Büttner auf die engere Wahl gebracht. Von den Direkteren erhielt Herzberg in Elbing die absolute Majorität, aber von den Lehrern konnte selbst in der zweiten Wahl kein Resultat erzielt, sondern nur erst die dritte Wahl ergab die absolute Majorität für Wechsler in Königsberg.

So ruht das künftige Wohl der höhern Bürgerschulen hiesiger Provinz in den Händen der beiden genannten Abgeordneten. Die Deputirten in den andern Provinzen und die Zeit der Zusammenberufung sind bis jetzt noch nicht bekannt, aber die hiesigen sind freisinnige und intelligente Männer, die das Beste des höhern Schulwesens stets im Auge gehabt und schon bei den Provinzial-Vereinen der Schulmänner ihre Tüchtigkeit bewiesen haben.

Diese Provinzial-Vereine haben bis jetzt ihre Sitzungen in Marienburg, Königsberg und Elbing gehabt. Leider konnten wir uns von der hiesigen Anstalt an denselben durch ernannte Deputirte nicht betheiligen, aber wir gehören mit zu diesen Vereinen und haben zum Theil auf andere Weise unsere Mitwirkung verlaublich.

Die erste Lehrer-Konferenz wurde in Marienburg den 19. Juni v. J. gehalten. Die Versammlung wurde als ein freier Verein der Anwesenden betrachtet, welcher Behufs Besprechung und Berathung über gemeinsame Interessen der Schule und der Schulmänner jährlich wenigstens einmal zusammenkommen solle und durch einen bis auf weitere Bestimmung permanenten Ausschuss seine Geschäfte leiten und verwalten lasse. Die Berathungen ergaben folgendes Resultat:

- a) Die Wahl der Lehrer aller Schulen, mit Ausnahme der Berufs- oder Specialschulen hängt von den Kommunal- und Kreis-Verbänden ab, in der Voraussetzung einer Organisation der Kommunal- und Kreis-Versaffung im Sinne der Selbstregierung.
- b) Die Befähigung der zu wählenden Lehrer ist durch vom Staat beglaubigte Zeugnisse nachzuweisen.

- c) Die Dotation und der Etat wird vom Staate bestimmt, von den Kommunen aufgebracht und zwar da, wo die Mittel derselben nicht ausreichen, mit Hilfe von Staatszuschüssen.
- d) In jeder sonstigen Beziehung steht jede Schule ausschließlich unter unmittelbarer Leitung und Beaufsichtigung des Staats in der Voraussetzung einer Reorganisation der Staats-Schulbehörden.
- e) Die Unabsetzbarkeit der Lehrer auf administrativem Wege wurde für nothwendig erachtet.

Die zweite Versammlung wurde in Königsberg den 12. und 14. Juli abgehalten. Mehrere der hier festgestellten Punkte betrafen die schon in andern Petitionen berathenen Gegenstände. So der Wunsch, daß die Schule Staats-Anstalt werden, daß das Unterrichtswesen im Ganzen organisiert werden solle und zwar nach Maßgabe der Beschlüsse, die in einer aus frei gewählten Deputirten der einzelnen Lehrer-Kollegien hervorgegangenen Konferenz gefaßt wären. Die Aufsicht über die Schulen dürfen nur die vom Staate eingesetzten und aus praktischen Schulmännern bestehenden Behörden führen und die oberste Leitung des gesammten Unterrichtswesens das Unterrichts-Ministerium, dessen technische Mitglieder aus praktisch gebildeten Lehrern aller Kategorien bestehen. — Jährlich treten frei gewählte Deputirte, je einer aus jedem Lehrer-Kollegium zu einer Provinzial-Konferenz, zusammen und alle fünf Jahre versammeln sich die hieraus gewählten Repräsentanten zu einer General-Konferenz in Berlin. — Was die Berechtigungen der Abiturienten aus den höhern Bürgerschulen betrifft, so soll der als reif Entlassene

- a) zur Immatrikulation auf der Universität und zum Genuß der Stipendien derselben, wenn diese Fonds nicht an gewisse Fachstudien gebunden sind;
- b) zur Anstellung im Staatsdienste, wenn er die dazu nöthige Prüfung besteht;
- c) zum Eintritt in das Bau-, Post- und Forstfach, in den Militärdienst, in den Bureaudienst der Provinzial- und Central-Behörden berechtigt sein und entbindet dieses Zeugniß der Reife von jeder andern Eintritts-Prüfung. Wer zu diesen Fächern Zutritt haben will, muß die Abiturienten-Prüfung bei einer höhern Bürgerschule, oder bei

einem Gymnasium bestanden haben. — Die folgenden Beratungen betreffen die Abschaffung der jährlichen Conduitenlisten, die Fixirung der Gehälter, die Pensionirung der Lehrer und die anständige Versorgung ihrer Wittwen und Waisen.

Die nächste Provinzial-Lehrer-Konferenz ist in Königsberg, Mittwoch und Donnerstag nach Pfingsten d. J. festgesetzt.

So ist hier nun neben der vollständigen Bekanntmachung der von unserer Schul-Anstalt ausgegangenen Petitionen zugleich eine Uebersicht dessen gegeben, was seit dem April v. J. in der Provinz Preußen in Beziehung auf die höhern Bürger- und Realschulen in verschiedenen Lehrer-Konferenzen beschlossen und festgestellt ist. Eine gleiche Thätigkeit hat in den andern Provinzen stattgefunden. In die Verhandlungen der rheinländischen Lehrer ist schon oben gedacht. Jetzt bleibt nur noch zu erwähnen, daß auch die schlesischen, sächsischen und brandenburgischen Lehrer der Realschulen ähnliche Konferenzen gehalten und ihre Beschlüsse den ähnlichen Anstalten mitgetheilt haben. Von den höhern Bürgerschulen in den Provinzen Westphalen und Pommern ist nichts Näheres bekannt geworden.

Es würde zu weit führen, hier eine Uebersicht der Verhandlungen aus den Provinzen Sachsen und Brandenburg hinzustellen. Darum nur noch die Hauptstücke aus den schlesischen Verhandlungen und einzelne Hauptgegenstände aus einer Denkschrift an das hohe Ministerium bei Ueberfendung der Anträge und Petitionen. Diese Anträge und Petitionen betrafen Folgendes:

- a) Vereinigung aller höhern und niedern Schulanstalten der Provinz unter einer einzigen Provinzial-Schulbehörde. Zusammenfegung dieser Behörde aus Rätthen der verschiedenen Konfessionen, welche praktische Schullehrer der verschiedenen Zweige gewesen sind und aus Beirätthen mit Stimmrecht, welche auf gewisse Zeit aus dem Lehrerstande zu wählen sind. Uebergang der Geschäfte der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission an diese Behörde.

- b) Recht der Bitte und Beschwerde an das Ministerium ohne Einhaltung des Instanzenzuges.
- c) Abschaffung der Conduitenlisten.
- d) Zeitgemäße Reorganisation der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verhältnisse und öffentliche Rechnungslegung.
- e) Beginn der Pensions-Berechtigung mit dem Ablaufe des zehnten Dienstjahres und Erhöhung der Pensionsätze, so daß nach dreißigjährigem Dienste schon drei Viertel des Gehalts als Pension gezahlt werden, jedoch ohne Erhöhung der Beiträge.
- f) Feststellung eines Minimums des Gehalts auf 500 Thlr. einschließlich der Wohnung.
- g) Erhöhung des Gehalts bei vorwurfsfreier Amtsführung von 4 zu 4 Jahren um 50 Thlr.
- h) Verhältnismäßige Entschädigung der vertretenden Lehrer bei Vakanzten über ein Vierteljahr Seitens der Patronats-Behörden.
- i) Abstellung der willkürlichen Gratifikationen.
- k) Absehbarkeit der Lehrer nur durch richterlichen Ausspruch.
- l) Feststellung des Maximums der Stundenzahl, mit billiger Berücksichtigung der Schülerzahl und der Korrekturen.
- m) Revision der Instruktion für die Direktoren.
- n) Kollegialisches Verfahren in allen wichtigen Schul-Angelegenheiten.
- o) Selbstständigkeit der Lehrer-Kollegien in Disciplinarfachen, in der Wahl der Lehrbücher und in der Methode.
- p) Umgestaltung der pädagogischen Seminare und enge Verbindung derselben mit Musterschulen.
- q) Verminderung der bisher den alten Sprachen gewidmeten Stundenzahl zu Gunsten der Muttersprache, der neuern Sprachen überhaupt, der Geschichte, Geographie und der Naturwissenschaften.

Schließlich sind nun einige Punkte aus der Breslauer Denkschrift an das hohe Ministerium herauszunehmen und hin und wieder mit den gegebenen Erläuterungen zu versehen:

- 1) Der Staat wolle den zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höhern Bürger- und Realschulen Unterstützungen

aus Staats- und Landesfonds in gleicher Art und Höhe zuweisen, wie den Gymnasien, damit das den Realschulen festgestellte gemeinsame Ziel auch in gleicher Weise von allen Anstalten erreicht werden könne.

- 2) Die Realschulen sollen mit den Gymnasien einer und derselben Provinzial-Schul-Behörde untergeordnet werden, dadurch wird der diese Anstalten gemeinsame Zweck der höhern allgemeinen, wissenschaftlichen Bildung mehr erreicht und anerkannt werden.
 - 3) Es sollen für die Realschulen in Betreff des einjährigen, freiwilligen Militärdienstes ganz dieselben Bestimmungen gelten wie für die Gymnasien.
 - 4) Es sind die Realschulen vollkommen gleichzustellen den Gymnasien in Betreff der Aufnahme ihrer Schüler:
 - a) in das Militair als Offizier-Aspiranten,
 - b) in das höhere Forst-, Berg-, Hütten- und Baufach,
 - c) in das Postfach, Steuersach und den Bureaudienst,
 - d) in alle höhere Fachschulen.
 - 5) Bei der Feldmesser-Prüfung soll nicht mehr der Nachweis der Kenntniß der griechischen Sprache gefordert werden.
 - 6) Wenn ein mit dem Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höhern Bürger- oder Realschule Entlassener sich dem „eigentlichen gelehrten (dem höhern) Staatsdienste widmen will, so soll er nicht gehalten sein, noch einmal eine vollständige Abiturienten-Prüfung an einem Gymnasium zu bestehen, sondern
 - a) in die philosophische Fakultät,
 - b) in die medizinische Fakultät, ohne irgend eine weitere Prüfung oder Verzichtleistung, so vollgültig wie jeder Gymnasialschüler, inskribirt werden dürfen,
 - c) in die juridische Fakultät jedoch erst dann, wenn binnen Jahresfrist in einer mit ihm im Latein und Griechischen, jedoch nur in diesen Sprachen, noch abzuhaltenden Prüfung die Gymnasialreife an den Tag gelegt hat.
- Ad 6 b. Der Arzt soll eine allgemeine Bildung besitzen; diese erhält er auf der Realschule eben so gut, ja in gewisser Hinsicht noch besser, als auf dem Gym-

nasium, denn er beschäftigt sich auf jener mehr mit der Geschichte und den Literaturen der Neuzeit, während das Alterthum ihm keinesweges fremd bleibt. Latein lernt er auch auf der Realschule genügend. Griechisch kann er entbehren, aber nicht entbehren kann er Botanik, Chemie, Physiologie u. s. f. und den durch die Beschäftigung mit den Naturobjekten sich schärfenden praktischen Blick. Die Vorkenntnisse in den dem Arzte unentbehrlichen Wissenschaften muß er sich jetzt erst auf der Universität erwerben, denn vom Gymnasium bringt er Nichts mit; man frage aber die Universitätslehrer, wie wenig Lust noch bei den Studirenden der Medizin vorhanden ist, sich die mangelnden naturwissenschaftlichen Vorkenntnisse anzueignen. Die meisten jungen Aerzte kennen darum die gewöhnlichsten Pflanzen nicht, die sie täglich verordnen und sind mit den chemischen Operationen wenig vertraut. Wäre es nicht da besser, sie trieben Botanik, Chemie, Physiologie, Anthropepogie schon auf der Schule an Stelle des Griechischen? Würde der Stand des Arztes nicht gewinnen, wenn die Maturi der Realschulen sich auch dem medizinischen Studium widmen dürften?

- 7) Die Schüler und Abiturienten der Realschulen sollen zu gleichen Ansprüchen, wie die der Gymnasien, auf die Stipendienfonds berechtigt sein, insofern diese Fonds nicht an einzelne Anstalten oder bestimmte Fachstudien geknüpft sind, zu denen Realschüler nicht übergehen.
- 8) Durch sorgfältige Besetzung von Lehrstühlen an den Universitäten für die deutsche, französische, englische Sprache und Literatur, so wie für technische Wissenschaften, Mechanik, technische Chemie u. s. w. soll für eine gründliche Vorbildung der Lehrer dieser Wissenschaften Sorge getragen werden.

Zum Schlusse mögen hier noch einige Punkte aus dem „Antrage auf Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt, der National-Versammlung zu Berlin überreicht im Namen der höhern Bürgerschulen Ostpreußens“ ihre Stelle finden, weil hier schlagende Gründe zusammengestellt sind, die für die innere Wahrheit der Sache sprechen.

Der freie Bürger eines Rechtsstaats muß zuvörderst eine tiefere und umfassendere Bildung haben, da er jetzt handelnd auftreten soll und diese anerkannte Nothwendigkeit ließ jetzt auch den Ruf nach einer Reorganisation der Schulen — nicht bloß von Seiten der Lehrer — laut werden. — Man hat daran gedacht, die Aufsicht über den Unterricht zu theilen und zwar der Kirche die Elementarschule, den Kommunen die niedern und höhern Bürgerschulen und dem Staate die Gymnasien und Universitäten überlassen wollen.

Was nun die Kirche betrifft, deren bisherige Vormundschaft über die Schule sich aus Zeiten herschreibt, wo der Glaube noch klüger war als das Wissen, so wird die Erhaltung der Kirche selbst und damit auch die Aufsicht über sie künftig den Gemeinden anheimfallen. Es kann daher von einer Unterordnung der Elementarschule unter die Kirche unter diesen Umständen nicht mehr die Rede sein. — Der organisirte Unterricht ist allerdings ein Sohn der Kirche, aber ihr nachgerade erwachsener Sohn, dem ihre mütterliche Leistung fürder weder frommt, noch ziemt. Eben das Aufhören ihrer Leitung ist die unerlässliche Bedingung zu der Reorganisation, auf die das zerrissene Schulwesen hofft. — Es bleibt nun die Frage, ob die Kommune die Sorge für den Volksunterricht, von der höhern Bürgerschule bis herab zur Elementarschule, übernehmen soll. Der Wohlstand der einzelnen Kommunen ist verschieden. Es würden also die Schulanstalten der ärmern hinter denen der reichern zurückbleiben und daraus eine innere Ungleichheit der Staatsbürger an verschiedenen Punkten entstehen. Auch ist es nicht rathsam in einem Augenblicke, wo alle Verhältnisse dahin drängen, den gebildeten Bürgerstand in seiner geistigen Entwicklung auf eine möglichst gleiche Stufe mit dem höhern Beamtenstande zu heben, den höhern Bürgerschulen die belebende Staatsaufsicht zu versagen. Soll die Herrschaft der Bureaucratie gründlich enden, so müssen die höhern Bürgerschulen sich einer besondern Pflege erfreuen.